CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2021/1

Allgemeine Verteilung

9. November 2020

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung, Genf, 25. – 29. Januar 2021)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

Ergänzung von 1.16.1.4.2, Datum für die Anwendung der Übergangsbestimmungen, und Folgeänderungen

**Vorgelegt von Österreich[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

*Zusammenfassung*

Unklarheiten bezüglich des Datums, ab dem Übergangsbestimmungen angewendet werden können, sollen behoben werden. Für Schiffsführer und Kontrollorgane soll dadurch leichter zu ermitteln sein, welche Übergangsvorschriften genutzt werden können.

**Ausgangslage**

1. Gemäß 1.6.7.1.2 b) gilt hinsichtlich der Anwendbarkeit von Übergangsbestimmungen „auch eine Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand“ als „Umbau“. Übergangsbestimmungen sind daher im Falle eines solchen Umbaus grundsätzlich nicht anwendbar.

2. Bis 31. Dezember 2018 durften jedoch gemäß 1.6.7.5.1 b) für Schiffsteile außerhalb des Bereichs der Ladung die Übergangsvorschriften zu 1.2.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.51.3 und 9.3.3.52.4 letzter Satz in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Unterabschnitt 1.6.7.5.1 ist in das Zulassungszeugnis im Feld 12 (Zusätzliche Bemerkungen) einzutragen, nicht jedoch die tatsächlich in Anspruch genommenen Übergangsbestimmungen.

3. Somit gilt für den Großteil der Übergangsbestimmungen das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines Zulassungszeugnisses nach dem Umbau als Stichtag. Für die in 1.6.7.5.1 b) angeführten Übergangsbestimmungen gilt jedoch auch nach dem Umbau noch das vorher anwendbare Datum als Stichtag.

4. Gemäß 1.16.1.4.2 wäre jedoch in der Anlage zum Zulassungszeugnis weiterhin nur das vor dem Umbau anwendbare Datum anzuführen.

5. In den meisten Fällen betreffen Übergangsbestimmungen Bauvorschriften und sind von der Zulassungsbehörde zu kontrollieren. Diese kann bei Bedarf die Schiffsakte anfordern, um z.B. nach einem Behördenwechsel zu klären, wann ein Umbau stattgefunden hat und welche Übergangsbestimmungen daher tatsächlich anwendbar sind.

6. Es gibt jedoch auch Übergangsbestimmungen zu Betriebsvorschriften. Zum Beispiel lautet die Übergangsvorschrift zu 7.2.3.20.1 in 1.6.7.2.2.2:

„N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038

An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:

Beim Löschen dürfen die Kofferdämme zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden.

Während der Fahrt, dürfen die Kofferdämme nur dann mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn die Ladetanks leer sind.“.

7. Diese Übergangsbestimmung kann genutzt werden, wenn das Schiff am 26. Mai 2000 bereits in Betrieb war. Gemäß 1.6.7.5.1 darf diese Übergangsbestimmung aber nicht in Anspruch genommen werden, wenn das Schiff nach dem 26. Mai 2000 auf Typ N Doppelhülle umgebaut wurde.

8. Das heißt, dass Kofferdämme auf Schiffen, die bereits vor dem 26. Mai 2000 in Betrieb waren, zu Ballastzwecken mit Wasser befüllt werden dürfen. Wenn das Schiff aber nach dem 26. Mai 2000 auf Doppelhülle umgebaut wurde, ist die Befüllung gemäß 7.2.3.20.1 ausnahmslos verboten.

9. Es stellt sich die Frage, wie Schiffsführer und Kontrollorgane feststellen können, ob die Kofferdämme befüllt werden dürfen.

10. Einziger Anhaltspunkt ist das in der Anlage zum Zulassungszeugnis angegebene Datum für die Anwendung der Übergangsbestimmungen. Im Fall eines Umbaus auf Typ N Doppelhülle wäre es jedoch irreführend.

11. Da seit 2019 bei einem Umbau auf Typ N Doppelhülle keine Übergangsvorschriften anwendbar sind, gibt es für künftig stattfindende Umbauten keine Begründung den alten Stichtag beizubehalten.

**Änderungsanträge**

12. In 1.16.1.4.2 wird der Punkt am Ende von Buchstabe d) durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe e) ergänzt:

„e) abweichend von Buchstabe a) bis d) das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines neuen Zulassungszeugnisses nach einer Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand.“.

13. In 1.6.7.5.1 wird Buchstabe d) wie folgt geändert (neuer Text hier zur Kennzeichnung unterstrichen):

„d) Die Inanspruchnahme dieses Unterabschnitts einschließlich der tatsächlich in Anspruch genommen Übergangsbestimmungen ist in das Zulassungszeugnis im Feld 12 (Zusätzliche Bemerkungen) einzutragen.“.

14. In 1.6.7.2.2.2 werden in der Tabelle folgende neue Zeilen eingefügt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.6.7.5.1 d) | Eintragung der tatsächlich in Anspruch genommenen Übergangsbestimmungen | Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022 |
| 1.16.1.4.2 e) | Datum der Anwendbarkeit von Übergangsvorschriften in der Anlage zum Zulassungszeugnis im Fall eines Umbaus | Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022 |

**Folgenabschätzung**

15. Die vorgeschlagenen Ergänzungen bringen nach der Umsetzung im Zulassungszeugnis und der Anlage zum Zulassungszeugnis wesentliche Erleichterungen für Schiffsführer, Kontrollorgane und Zulassungsbehörden. Die Ergänzung selbst stellt einen einmaligen Mehraufwand für die Zulassungsbehörden dar, der jedoch aus Sicht der österreichischen Delegation durch die daraus resultierenden Erleichterungen ausgeglichen wird.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/1 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)